

Satzung des Postsportvereins Rostock e. V.

Gliederung

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Ziel, Zweck, Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Vereinsaufbau, Aufgaben
- § 5 Finanzierung, Beiträge
- § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Delegiertenversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Sportrat
- § 11 Vereinsjugend
- § 12 Abteilungen
- § 13 Ehrungen
- § 14 Kassenprüfungen
- § 15 Haftung
- § 16 Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Postsportverein Rostock e. V.“ (Post SV)
- (2) Der Postsportverein Rostock e. V. ist der Rechtsnachfolger der am 15. November 1950 gegründeten Betriebssportgemeinschaft „Post Rostock“.
- (3) Der Sportverein hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Rostock-Stadt eingetragen.

§ 2 – Ziel, Zweck, Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen.
- (2) Er ist offen für alle Bürger, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
- (3) Er fördert den Amateursport in Form
 - des Wettkampfsportes
 - des Kinder- und Jugendsportes
 - des Freizeit- und Familiensportes.

Der Verein erkennt das Statut des „Kreissportbund Rostock e. V.“ an.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Vergütungen für die Vereinstätigkeit
 - 5.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 5.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
 - 5.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Statut anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft steht auch Personen offen, die ihre Zugehörigkeit nur durch die Zahlung eines Beitrages bekunden wollen (fördernde oder passive Mitglieder).
- (3) Einzelmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand. Bei Antragstellern, die einer Abteilung angehören wollen, entscheidet der Vorstand erst nach Zustimmung durch die Leitung der Abteilung.

3.2. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austrittserklärung
 - Streichung
 - Ausschluss
 - Tod oder
 - Auflösung des Sportvereins.
- (2) Der Austritt ist grundsätzlich nur zum
 - 30. Juni oder
 - 31. Dezember jedes Kalenderjahres möglich.Er muss schriftlich erklärt werden, und zwar
 - bis 15. Mai bei Austritt am 30. Juni,
 - bis 15. November bei Austritt am 31. Dezember des Kalenderjahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Abteilung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate keinen Beitrag entrichtet hat. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- (4) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es in grober Weise gegen das Statut verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Sportrat Berufung eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- sich in der von ihm gewählten Sportart am Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen sowie an den Formen des organisierten Wettkampfsports teilzunehmen
- an Formen der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen.
- bei Sportunfällen den vom Postsportverein abgeschlossenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen.
- die gesetzlich geregelten oder durch Vereinbarung getroffenen Vergünstigungen für Mitglieder des Vereins zu nutzen.
- die Leitungen der Abteilungen, den Vorstand des Vereins sowie andere der demokratischen Mitwirkung dienenden Organe des Vereins zu wählen Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung des Vereins und die auf der Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien im Vereinsleben einzutreten.
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten.
- der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein regelmäßig nachzukommen.
- die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln.

§ 4 – Vereinsaufbau, Aufgaben

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen von Sportverbänden des Deutschen Sportbundes
- (2) Bei Bedarf können auch zeitlich begrenzt Sportkurse organisiert werden.

- (3) Der Verein ist das Zentrum sportlich-kulturellen Lebens. Er gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder und
- unterstützt einen vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen durch die Bereitstellung von Sportanlagen, Trainingsstätten und Geräten einschließlich ihrer Nutzung sowie durch finanzielle Zuschüsse;
 - entwickelt und festigt die Beziehung zu der Kommune und ihren Ämtern, dem Vorstand des Kreissportbundes und der Fachverbände im Interesse des Sportvereins;
 - organisiert die Werbung für eine sportliche Betätigung der Bürger;
 - orientiert auf ein vielfältiges-kulturelles Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder.

§ 5 – Finanzierung, Beiträge

- (1) Der Verein finanziert seine Aufwendungen und Verpflichtungen aus
- den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder;
 - den Zuschüssen der örtlichen Kommune;
 - den Zuschüssen des Deutschen Sportbundes;
 - Spenden u.ä.
- (2) Alle Mitglieder zahlen einen Grundbetrag. Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach den Verpflichtungen des Vereins als Ganzes sowie den damit verbundenen Abführungen an Dritte. Sie bestimmt der Sportrat.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen.
- (4) Die Form der Beitragszahlung ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 – Stimmrecht und Wahlbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (2) In den Jugendversammlungen haben Jugendliche ab dem vollendeten 7. Lebensjahr Stimmrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmenenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (6) Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmungen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, das Amt anzunehmen.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Sportvereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand - der Sportrat

§ 8 – Delegiertenversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn
 - ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt,
 - der Sportrat dies beschließt.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- den Abteilungsleitern
- den Delegierten

Nur diese Mitglieder haben Stimmrecht.

- (4) Die Delegierten werden in den Abteilungen gewählt. Ihre Anzahl richtet sich nach der Mitgliederstärke, und zwar je 15 Mitglieder = 1 Delegierter;
 - Maßgebend für die Zahl der den Abteilungen zustehenden Delegierten ist der Mitgliederstand 3 Monate vor dem Termin der Delegiertenversammlung
- (5) Die Delegiertenversammlung
 - wählt in jedem 4. Jahr den Vorstand des Vereins,
 - beschließt über Satzungsänderungen oder Anträge der Mitglieder
 - nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen
 - erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen

- (6) Die Delegiertenversammlung beruft der Vorstandsvorsitzende mindestens 4 Wochen vor Tagungstermin ein
- (7) Anträge an die Delegiertenversammlung müssen schriftlich und mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingereicht werden
- (8) Bei Anfertigungen von Protokollen oder Niederschriften in den Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen wird folgender Personenkreis als Unterschriftsvollziehender festgelegt:
 1. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende
 2. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin

§ 9 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister undweiteren Mitgliedern bei Bedarf
- (2) Vorstand im Sinne der Vereinsgesetzes sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen ist allein berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beschließt der Sportrat über einen Nachfolger.
- (5) Der Vorstand
 - verwirklicht die Beschlüsse der Vereinsorgane
 - verwaltet das Vermögen des Vereins
 - bewilligt Ausgaben
 - nimmt Einstellungen vor
 - erarbeitet die Haushaltsrechnung
 - führt die laufenden Geschäfte des Vereins

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 10 – Der Sportrat

- (1) Der Sportrat setzt sich zusammen aus:
- dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern.
- (2) Er tagt bei Bedarf in jedem Quartal einmal. Die Sitzungen leitet der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- (3) Der Sportrat beschließt
- über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Sportvereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) zuständig ist
 - die Ordnung des Vereins
 - den Haushaltsplan
 - die Entlastung des Vorstandes in den Jahren ohne Mitgliederversammlung;
 - bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern über einen Nachfolger
 - über die Zulassung oder Auflösung von Abteilungen
 - über die Höhe der Grundbeiträge und bestätigt die Höhe der Aufnahmegebühren Sonderbeiträge und Umlagen der Abteilungen
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 11 – Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen selbständig.
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Ihre Grundsätze und organisatorische Gliederung sowie die Stellung, Zusammensetzung, Aufgaben, Wahlen und Arbeitsweise ihrer Gremien werden durch eine von der Jugendversammlung zu beschließende Jugendordnung festgelegt, die vom Sportrat zu bestätigen ist.

§ 12 – Abteilungen

- (1) Die Abteilungen bilden die Organisationseinheiten des Vereins. Sie werden durch Beschluss des Sportrates zugelassen oder aufgelöst.
- (2) Die Abteilungen gestalten ihre Arbeit weitestgehend eigenverantwortlich und entscheiden auf der Grundlage der Satzung und bei Anerkennung und Einhaltung der Ordnung des Vereins selbst über ihre Angelegenheiten.
- (3) Gegenüber dem Vorstand des Vereins sowie gegenüber den Mitgliedern der Abteilungen besteht Rechenschaftspflicht.
- (4) Das höchste Organ der Abteilungen ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung der Abteilungen wählt
 - den Abteilungsleiter
 - den Stellvertreter
 - den Kassenwart
 - weitere Mitglieder nach eigenem Ermessen auf die Dauer von 4 Jahren.
- (6) Die Leitungen der Abteilungen finanzieren alle Aufwendungen für die sportliche und kulturelle Tätigkeit ihrer Mitglieder aus
 - den Sonderbeiträgen und Umlagen ihrer Mitglieder
 - den Spenden u. ä.
 - den Zuschüssen durch den Verein.

Dazu stellt sie einen Finanzplan auf; der vom Vorstand zu bestätigen ist.
- (7) Der Schatzmeister des Vereins hat das Recht, die Kassenführung zu prüfen oder durch von ihm Beauftragten prüfen zu lassen.

§ 13 – Ehrungen

- (1) Besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins sowie langjährige Mitgliedschaft werden anerkannt und gewürdigt.
- (2) Einzelheiten dazu regelt die Ehrungsordnung

§ 14 – Kassenprüfungen

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer - mindestens zwei - wählt die Mitglieder-/ Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfungen berichten die Kassenprüfer vor dem Sportrat bzw. der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung.

§ 15 – Haftung

- (1) Die Ziele des Vereins sind durch die Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Sportverein.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
- (4) Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erleiden.
- (5) Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sport- oder sonstigen Versammlungen des Vereins leistet der Verein keinen Ersatz.

§ 16 – Änderung des Vereinszweckes Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Sportvereins oder die Änderung seiner Ziele und Aufgaben kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-/Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder/Delegierte beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund der Hansestadt Rostock der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rostock, 18.11.2016